

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Regionalplan Main-Rhön (3)

**Änderung des Regionalplans:
Kapitel B VII „Energieversorgung“
Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**

Inhalt:

- Änderungsbegründung
- Verordnungsentwurf
- Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs
- Anhänge zur Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs
- Begründung
- Begründungskarte „Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraft“
- Umweltbericht

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

2. Änderung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“

Angesichts knapper werdender Ressourcen und den schädlichen Wirkungen herkömmlicher Energiegewinnung auf die Umwelt ist es erforderlich, die erneuerbaren Energien in ihrer Gänze entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten zu nutzen; dies gilt auch für die Windenergie. Aufgrund der erheblichen räumlichen Wirkung von Windkraftanlagen ist es im Sinne einer räumlich koordinierenden Gesamtplanung erforderlich, den Bau dieser Anlagen zu steuern und mit anderen Belangen abzuwägen. Die vorliegende Änderung des Regionalplans regelt flächendeckend die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Main-Rhön. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind regionalbedeutsame Windenergieanlagen zulässig – in allen übrigen Bereichen ist die Windkraftnutzung ausgeschlossen.

Der Regionalplan schafft mit der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ein beachtliches Angebot für die Nutzung der Windenergie. Der Region Main-Rhön ist es damit möglich, effektiv die Potenziale der Region zum Ausbau der Windenergie zu nutzen und gemeinsam mit dem Ausbau der weiteren erneuerbaren Energien einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses und damit zum Klimaschutz zu leisten. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz.

X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Vom ...

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B VII „Energieversorgung“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung vom ... zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Abschnitt B VII 5.3 festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage einschließlich ihrer zwei Anhänge („Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ und „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung““), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Haßfurt, den ...
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Normative Vorgaben

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,
Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

5.3 Windkraftanlagen

- 5.3.1 Z Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen ist durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf zu achten,
- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden
 - und dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden.

- 5.3.2 Z Windkraftanlagen sind in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren und in den Gebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regel ausgeschlossen.

Von der Regel des Satzes 1 ausgenommen

- sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen;
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom ... bereits rechtswirksam sind.

- 5.3.3 Z Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 1 „Breitig“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Stockheim, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 2 „Östlich Mellrichstadt“	Stadt Mellrichstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 3 „Nördlich Hendungen“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Hendungen, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 4 „Östlich Unsleben“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinden Hollstadt, Oberstreu, Unsleben, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 5 „Nördlich Wargolshausen“	Gemeinden Hendungen, Hollstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 6 „Nördlich Kleinbardorf“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 7 „Südlich Alsleben“	Markt Trappstadt, Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 8 „Östlich Obereßfeld“	Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 9 „Rotsteig“	Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 10 „Südlich Zimmerau“	Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 11 „Sulzdorfer Mühle“	Gemeinde Sulzdorf a.d.Lederhecke, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 12 „Südlich Strahlungen“	Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen; Gemeinde Strahlungen, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 13 „Westlich Haard“	Stadt Bad Kissingen, Markt Bad Bocklet, Gemeinde Nüdlingen, Lkr Bad Kissingen
WK 14 „Nordöstlich Rannungen“	Markt Maßbach, Gemeinde Rannungen, Lkr Bad Kissingen
WK 15 „Nördlich Wartmannsroth“	Gemeinde Wartmannsroth, Lkr Bad Kissingen

WK 16 „Westlich Völkersleier“	Gemeinde Wartmannsroth, Lkr Bad Kissingen
WK 17 „Südwestlich Völkersleier“	Gemeinde Wartmannsroth, Lkr Bad Kissingen
WK 18 „Mehlberg“	Gemeinde Wartmannsroth, Lkr Bad Kissingen
WK 19 „Kohlberg“	Gemeinde Wartmannsroth, Lkr Bad Kissingen
WK 20 „Sodenberg“	Stadt Hammelburg, Lkr Bad Kissingen
WK 21 „Lager Hammelburg“	Gemeinde Fuchsstadt, Lkr Bad Kissingen
WK 22 „Heide“	Stadt Hammelburg, Lkr Bad Kissingen
WK 23 „Nordwestlich Obbach“	Gemeinde Euerbach, Lkr Schweinfurt
WK 24 „Westlich Obbach“	Gemeinde Euerbach, Lkr Schweinfurt
WK 25 „Leusenberghöhe“	Gemeinden Euerbach, Geldersheim, Lkr Schweinfurt
WK 26 „Westlich Schweinfurt“	Stadt Schweinfurt, Lkr Schweinfurt
WK 27 „Klingenberg“	Markt Werneck, Lkr Schweinfurt
WK 28 „Nördlich Mühlhausen“	Markt Werneck, Lkr Schweinfurt
WK 29 „Östlich Waigolshausen“	Gemeinden Bergrheinfeld, Waigolshausen, Markt Werneck, Lkr Schweinfurt
WK 30 „Reiterhügel“	Gemeinde Waigolshausen, Markt Werneck, Lkr Schweinfurt
WK 31 „Südlich Waigolshausen“	Gemeinde Waigolshausen, Lkr Schweinfurt
WK 32 „Heugabel“	Gemeinde Waigolshausen, Lkr Schweinfurt
WK 33 „Schwanfelder Höhe“	Gemeinden Schwanfeld, Waigolshausen, Markt Werneck, Lkr Schweinfurt
WK 34 „Südlich Maibach“	Gemeinden Niederwerrn, Poppenhausen, Lkr Schweinfurt
WK 35 „Westlich Madenhausen“	Gemeinde Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
WK 36 „Südwestlich Madenhausen“	Gemeinde Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
WK 37 „Westlich Ebertshausen“	Gemeinde Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
WK 38 „Südwestlich Hesselbach“	Gemeinde Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
WK 39 „Galgenberg“	Gemeinde Schonungen, Lkr Schweinfurt
WK 40 „Hartberg“	Gemeinde Schonungen, Lkr Schweinfurt
WK 41 „Westlich Dampfach“	Gemeinden Donnersdorf, Grettstadt, Lkr Schweinfurt; Gemeinde Theres, Lkr Haßberge
WK 42 „Westlich Traustadt“	Gemeinde Sulzheim, Lkr Schweinfurt
WK 43 „Südlich Brünstadt“	Gemeinde Frankenwinheim, Lkr Schweinfurt
WK 44 „Am Krainberg“	Gemeinde Frankenwinheim, Lkr Schweinfurt
WK 45 „Westlich Schallfeld“	Gemeinden Frankenwinheim, Lülsfeld, Lkr Schweinfurt
WK 46 „Nordöstlich Bundorf“	Gemeinde Bundorf, Lkr. Haßberge
WK 47 „Südöstlich Kimmelsbach“	Gemeinde Bundorf, Lkr. Haßberge
WK 48 „Nördlich Stockach“	Gemeinde Bundorf, Lkr. Haßberge

WK 49 „Südlich Stockach“	Gemeinde Bundorf, Lkr. Haßberge
WK 50 „Östlich Mechenried“	Stadt Königsberg i.Bay., Gemeinde Riedbach, Lkr. Haßberge
WK 51 „Westlich Buch“	Gemeinden Theres, Lkr. Haßberge
WK 52 „Bayerhof“	Gemeinde Gädheim, Lkr. Haßberge

Die Lage und die Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zukommen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sollen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

5.3.4 G Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 53 „Storchsberg“	Gemeinden Heustreu, Hollstadt, Rödelmaier, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 54 „Rödelmaier Heide“	Stadt Bad Neustadt a.d.S., Gemeinden Rödelmaier, Strahlungen, Wülfershausen a.d.S., Lkr Rhön-Grabfeld; Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen
WK 55 „Westlich Rheinfeldshof“	Gemeinde Strahlungen, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 56 „Weigler“	Gemeinden Hendungen, Höchheim, Hollstadt, Wülfershausen a.d.S., Markt Saal a.d.S., Lkr Rhön-Grabfeld
WK 57 „Sand“	Markt Saal a.d.S., Gemeinde Wülfershausen a.d.S., Lkr Rhön-Grabfeld
WK 58 „Bergholz“	Gemeinde Höchheim, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 59 „Nordöstlich Aubstadt“	Gemeinden Aubstadt, Herbstadt, Höchheim, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 60 „Südlich Aubstadt“	Gemeinden Aubstadt, Großeibstadt, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 61 „Östlich Großeibstadt“	Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 62 „Hart“	Gemeinden Großeibstadt, Sulzfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 63 „Westlich Großbardorf“	Gemeinde Großbardorf, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 64 „Westlich Sulzfeld“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 65 „Unterhof“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 66 „Südlich Gabolshausen“	Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld, Lkr Rhön-Grabfeld
WK 67 „Südlich Maria Bildhausen“	Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen
WK 68 „Graue Leite“	Markt Maßbach, Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen

WK 69 „Südlich Münnerstadt“	Markt Maßbach, Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen
WK 70 „Südlich Burghausen“	Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen
WK 71 „Langes Schiff“	Stadt Münnerstadt, Gemeinde Nüdlingen, Lkr Bad Kissingen
WK 72 „Gressertshof“	Markt Maßbach, Gemeinde Rannungen, Lkr Bad Kissingen
WK 73 „Westlich Maßbach“	Markt Maßbach, Lkr Bad Kissingen
WK 74 „Südlich Maßbach“	Markt Maßbach, Lkr Bad Kissingen
WK 75 „Östlich Maßbach“	Markt Maßbach, Gemeinde Thundorf i.Ufr., Lkr Bad Kissingen
WK 76 „Südwestlich Sulzthal“	Märkte Elfershausen, Sulzthal, Lkr Bad Kissingen
WK 77 „Südlich Machtilshausen“	Markt Elfershausen, Lkr Bad Kissingen
WK 78 „Nordöstlich Gauaschach“	Gemeinde Fuchsstadt, Stadt Hammelburg, Lkr Bad Kissingen
WK 79 „Östlich Oerlenbach“	Gemeinde Poppenhausen, Lkr Schweinfurt
WK 80 „Südlich Pfersdorf“	Gemeinde Poppenhausen, Lkr Schweinfurt
WK 81 „Südwestlich Holzhausen“	Gemeinden Dittelbrunn, Poppenhausen, Lkr Schweinfurt
WK 82 „Südlich Ballingshausen“	Markt Stadtlauringen, Gemeinde Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
WK 83 „Landwehr“	Gemeinde Üchtelhausen, Lkr Schweinfurt
WK 84 „Westlich Donnersdorf“	Gemeinde Donnersdorf, Lkr Schweinfurt
WK 85 „Nördlich Ermershausen“	Gemeinde Ermershausen, Lkr Haßberge
WK 86 „Winhausen“	Markt Maroldsweisach, Lkr Haßberge
WK 87 „Reut“	Gemeinde Riedbach, Lkr Haßberge
WK 88 „Westlich Kleinmünster“	Gemeinde Riedbach, Städte Haßfurt, Königsberg i.Bay., Lkr Haßberge
WK 89 „Nördlich Holzhausen“	Stadt Königsberg i.Bay., Lkr Haßberge
WK 90 „Südlich Rügheim“	Städte Hofheim i.Ufr., Königsberg i.Bay., Lkr Haßberge
WK 91 „Eicheläcker“	Stadt Haßfurt, Lkr Haßberge
WK 92 „Nördlich Obertheres“	Stadt Haßfurt, Gemeinde Theres Lkr Haßberge
WK 93 „Nordöstlich Donnersdorf“	Gemeinde Wonfurt, Lkr Haßberge
WK 94 „Hasengejaid“	Gemeinde Untermerzbach, Lkr Haßberge

Die Lage und die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom ...)

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (Ausschlusskriterien bzw. Ausschlussgebiet)	Mindestabstand zum Ausschlussgebiet
Natur, Landschaft	
Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, Landschaftsbestandteil	200 m
Landschaftsschutzgebiet	ggf. einzelfallbezogen
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)	1.200 m bei SPA-Gebiet, 200 m bei FFH-Gebiet
gesetzlich geschütztes Biotop (13-d-Fläche)	
regional bedeutsame landschaftsprägende Situation	einzelfallbezogen
regional bedeutsamer Aussichtspunkt einschließlich wichtiger Blickbeziehungen	einzelfallbezogen
Grundwasser, Gewässer	
Trinkwasserschutzgebiet Zone 1	
Überschwemmungsgebiet, Vorranggebiet für Hochwasserschutz	
Wald	
Schutzwald, Bannwald, Naturwaldreservat, Waldfläche mit besonderen Schutzfunktionen, Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I, Waldfläche mit sonstigen Aufgaben	
Denkmalpflege	
Baudenkmal (einschließlich Ensemble)	einzelfallbezogen
Bodendenkmal	ggf. einzelfallbezogen
Regional bedeutsamer Schwerpunkt naturbezogener Erholung	
Infrastruktureinrichtungen	
Flugplatz samt Bauschutzbereich bzw. beschränktem Bauschutzbereich	
Funksende- und -empfangsanlage	100 m
Richtfunktrasse samt Fresnelzone	
Hochspannungsfreileitung	dreifacher Rotordurchmesser, mindestens 300 m
Militärische Anlage samt Schutzbereich	einzelfallbezogen
Siedlungsflächen	
Wohnbaufläche, gemischte Baufläche	800 m
Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, jeweils in Gemeinde mit zulässiger überorganischer Siedlungsentwicklung	1000 m
gewerbliche Baufläche	300 m
gewerbliche Baufläche in Gemeinde mit zulässiger überorganischer Siedlungsentwicklung	500 m
Sondergebiet mit einer Nutzung mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhaus)	1200 m
sonstiges Sondergebiet	einzelfallbezogen

Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können
Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze
landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Aussiedlerhof oder Wohnplatz im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB
„Einkreisung“ eines Ortes, eines Aussiedlerhofes oder eines Wohnplatzes im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB durch Windkraftanlagen

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Begründung

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,
Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**

Zu 5.3 Windkraftanlagen

Zu 5.3.1 Die Absicht, Windkraftanlagen zur Energiegewinnung noch stärker zu nutzen, findet auf der einen Seite breite Zustimmung und stößt jedoch ebenso auf entschiedene Ablehnung, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes, aber auch im Hinblick auf befürchtete Lärmbelastigungen in Siedlungsnähe. Windkraftanlagen haben schon allein wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, zwangsläufig eine herausgehobene Stellung in der Landschaft.

Einerseits sind Windkraftanlagen baurechtlich privilegiert, d.h. sie können grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden. Maßgeblich hierfür ist, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen, dass sie im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursachen und somit klimatische Entlastungseffekte erwarten lassen und dass sie kein atomares Risiko mit sich bringen. Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Trotz schlanker Masten, die zunehmend höher werden, und aerodynamisch geformter Rotoren wirken Windkraftanlagen als industrielle Bauwerke wie Fremdkörper in der Landschaft. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm, verursachen Schattenwurf und Discoeffekt, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und können sich negativ auf die Tierwelt - z.B. die Avifauna (Anfluggefahr, Scheuchwirkung) - auswirken. Zudem können Windkraftanlagen in der Nähe von Baudenkmalern mit dem denkmalpflegerischen Umgebungsschutz kollidieren oder beim Bau solcher Anlagen können Bodendenkmäler beeinträchtigt werden.

Zu 5.3.2 Um dem als Alternative zur Nutzung fossiler Energieträger notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen, und damit in der Region Main-Rhön auch einen angemessenen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaats Bayern zu leisten und letztlich auch eine größere Abhängigkeit von Rohstoffimporten zu erreichen, wodurch auch regionale Wirtschaftskreisläufe initiiert werden können, ist es unerlässlich die Nutzung der Windkraft in der Region weiter auszubauen. In der Region Main-Rhön soll dies auf eine verträgliche, Mensch und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigende Weise erfolgen, weshalb der Regionale Planungsverband Main-Rhön von seiner gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. Art. 11 Abs. 2 BayLplG i.V.m. Grundsatz B V 3.2.3 Abs. 2 LEP gegebenen Möglichkeit Gebrauch macht, die Windkraftnutzung über ein regional abgestimmtes Konzept zu steuern.

Zur regionalen Steuerung der Windkraftnutzung werden im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit einer Fläche von insgesamt 12811 ha ausgewiesen, in denen die Windkraftnutzung erfolgen kann. Dadurch wird eine Konzentration der Windkraftanlagen an einigen Standorten ermöglicht und deren einfachere Anbindung an das Stromnetz ermöglicht sowie erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Umwelt sowie den Wohn- und Freizeitwert der Region vermieden.

Ein regionalplanerisch raumbedeutsamer Belang, der generell nicht mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) vereinbar ist, schließt insoweit eine regionalplanerisch raumbedeutsame Nutzung der Windkraft im Geltungsbereich des Belangs aus. Ein solcher Belang wird im Folgenden als Ausschlusskriterium bezeichnet. Je nach Art des Belangs können sich auch außerhalb seines jeweiligen eigentlichen Geltungsbereichs der Bau und Betrieb von WKA als unvereinbar mit dem Belang herausstellen. Daher ist es bei verschiedenen regionalplanerisch raumbedeutsamen Belangen notwendig, dass WKA gewisse Mindestabstände zu den eigentlichen Geltungsbereichen des jeweiligen Belangs einhalten. Allerdings entspricht es nicht dem Sinn der Regionalplanung, für jedes einzelne Detail eines Belangs individuelle Mindestabstände festzulegen (z.B. bezogen auf einzelne Vogel- oder Fledermausarten). Vielmehr können auf der regionalplanerischen Ebene nur ihrer Natur entsprechende pauschalisierte Mindestabstände vorgegeben werden. Im konkreten Einzelfall können sich im Genehmigungsverfahren für WKA oder bei der Darstellung von Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung in Flächennutzungsplänen auch andere Mindestabstände ergeben.

Um die berechtigten Interessen der Windkraftnutzung angemessen zu wahren, bedarf es bei der Festlegung von Ausschlusskriterien und Mindestabständen eines abgewogenen

Interessenausgleiches. Zu diesem Zweck werden die im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ genannten Ausschlusskriterien sowie die im Einzelfall erforderlichen Mindestabstände nachstehend im Einzelnen begründet.

In der Abwägung, die der jeweiligen Begründung zugrunde liegt, ist berücksichtigt, dass sich durch Ausschlussgebiete und Abstände die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windkraftnutzung sehr wohl erhöhen kann, was in hohem Maße dem Interesse an der Nutzung dieser alternativen Energiequelle dient. Weiter ist generell noch festzuhalten, dass sich die Ausschlussgebiete und Abstände nicht etwa an Maximalwerten, die sich in der Literatur, in Windkrafttrichtlinien oder anderen Raumordnungsplänen finden, orientieren. Vielmehr sind die Festlegungen an der Maxime ausgerichtet, einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Belangen der Windkraftnutzung und den jeweils betroffenen anderen Belangen herzustellen.

- Mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach den Vorschriften des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile, mit dem Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete) sowie im Falle nach § 30 BNatSchG sowie Art. 13d BayNatSchG gesetzlich geschützter Biotope sind in der Regel der Bau und der Betrieb von WKA ohnehin nicht vereinbar. Daher wird eine Nutzung der Windkraft innerhalb dieser Gebiete und Teile von Natur und Landschaft im Regelfall ausgeschlossen, was sich insbesondere auch aus LEP 2006 B I 1.1, 1.3.1, 1.4, 2.1.1 - 2.2.4.3 und 2.2.9.2 sowie den Zielen dieses Regionalplans B I 1.1 - 2.5.2 und 3.2.3 begründet.
- Darüber hinaus muss, ebenfalls aufgrund der eben genannten Ziele und Grundsätze des LEP und dieses Regionalplans, bei etlichen dieser Gebiete und Teile von Natur und Landschaft auch ein gewisser Umgebungsschutz Platz greifen. Einer der Gründe hierfür ist, dass WKA angesichts ihrer Dimensionen (nach dem heutigen Stand werden bereits WKA mit Nabenhöhen von 160 m und Rotordurchmessern von 126 m angeboten, womit Gesamthöhen von deutlich über 200 m erreicht werden) jeglichen Vergleich mit natürlichen Gegebenheiten in der Region sprengen und inzwischen von der Gesamthöhe her selbst sogar zu den großen Funkmasten als den bisher höchsten technischen Einbauten in der Landschaft aufgeschlossen haben. Daher müssen WKA zu den Gebieten und Teilen von Natur und Landschaft, deren Schutzzweck auch das Landschaftsbild ist, einen gewissen Abstand einhalten, um die natürlichen Gegebenheiten nicht völlig zu entwerten und damit zu verunstalten. Ein weiterer Grund für einen gewissen Umgebungsschutz sind insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Allerdings wäre es mit dem Sinn und Zweck der Regionalplanung nur schwer zu vereinbaren, schon auf ihrer Ebene für jedes einzelne geschützte bzw. zu schützende Gebiet einen individuellen Mindestabstand konkret festzulegen. Hierfür ist zum einen maßgeblich, dass die Regionalplanung überörtlich ausgerichtet ist und sie nur gebietsscharfe - also keine parzellenscharfen - Festlegungen treffen kann. Zudem wären die speziellen Gegebenheiten in jedem Gebiet (also z.B. Topographie oder geschützte Population) im Detail zu untersuchen, was den Rahmen der Regionalplanung sprengen würde. Der Festlegung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung in der kommunalen Bauleitplanung bzw. den Genehmigungsverfahren für WKA bleibt es vorbehalten, auf den Einzelfall bezogene, weitergehende Abstandsregelungen zu treffen. Ein weiterer Grund ist, dass regionalplanerische Überlegungen auf längere Zeiträume ausgerichtet sind, sodass ein detaillierter Katalog mit Mindestabständen angesichts ständig neuer Erkenntnisse über z.B. Wechselwirkungen zwischen WKA und Fauna rasch überholt sein könnte. Daher wird für einzelne der im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ unter „Natur, Landschaft“ genannten Ausschlussgebiete ein pauschaler Mindestabstand von 200-1.200 m (je nach Schutzgebietskategorie) festgesetzt, bei dessen Einhaltung be-

troffenen Belangen in aller Regel - zumindest nach den bisher vorliegenden Erfahrungen - annähernd Rechnung getragen werden kann.

- Markante, die Landschaft in besonderer Weise prägende Erhebungen sind dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn sie größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt sind, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung. Diese Verhältnisse sind bspw. zweifelsfrei beim Kreuzberg (Landkreis Rhön-Grabfeld) gegeben. Aufgrund ihrer jeweils herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sind diese Berge in Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliches Vorbehaltsgebiet (unter B I 2.1 dieses Regionalplans ausgewiesen) einbezogen. Daher kommen diese Erhebungen nicht für die Windkraftnutzung in Betracht, was sich auch aus den Zielen LEP 2006 B I 2.2.9.2 sowie B I 1.2 und 3.2.3 dieses Regionalplans begründet.
- Ein Aussichtspunkt ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er eine vergleichsweise große Zahl von Besuchern hat und in größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt ist, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung. Ein Aussichtspunkt kann nur dann seiner Zweckbestimmung gerecht werden, wenn die ihn auszeichnenden Blickbeziehungen möglichst ungestört erhalten bleiben. Da bewegte Objekte nach herrschender Auffassung aber den Blick geradezu zwangsläufig auf sich ziehen, sind WKA innerhalb solcher Blickbeziehungen oder dahinter nicht vertretbar; WKA würden hier verunstaltend wirken. Das ergibt sich auch aus LEP 2006 B I 2.2.1 und 2.2.3, B II 1.3 Satz 1, B III 1.1, 1.1.1 und 1.2.2 sowie dem Ziel dieses Regionalplans B IV 2.5.1.
- Von WKA können sowohl beim Bau als auch bei Betriebsstörungen Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgehen (z.B. Schmier- und Transformatorenöle, Feuer). Gerade in einem Gebiet, das wie die Region Main-Rhön geringe Niederschläge und wenig speicherfähige Gesteine aufweist, ist es daher geboten, Gefährdungen des Grundwassers zu minimieren. Deshalb wird die Nutzung der Windkraft zumindest in der Zone 1 von Trinkwasserschutzgebieten in aller Regel ohnehin nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes festgesetzten Wasserschutzgebiete in Einklang zu bringen sein. Weiter begründet sich dieses Ausschlussgebiet aus LEP 2006 B I 1.2.1, 3.1, 3.1.1.1, 3.1.1.4, 3.2, 3.2.2.2 Satz 1 und 3.2.2.3 Satz 1 sowie aus dem Ziel dieses Regionalplans B VIII 1.
- In gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder in Vorranggebieten für Hochwasserschutz (ausgewiesen unter B VIII 4.1 dieses Regionalplans) stellen Bauwerke Hindernisse dar, die mit dem Gedanken des vorsorgenden Schutzes vor Hochwasser nicht vereinbar sind. Schon von daher, aber ebenso aufgrund LEP 2006 B I 3.3, 3.3.1.1 Satz 2 sowie aufgrund der Ziele B VIII 4.1 - 4.2 dieses Regionalplans sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar.
- Auf den Waldflächen, die im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ unter „Wald“ genannt werden und die nach dem Waldgesetz für Bayern bzw. im Wald funktionsplan bestimmt sind, sind bauliche Nutzungen in der Regel nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar. Daher sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar, was sich auch aus LEP 2006 B I 2.2.6.1 - 2.2.6.4 sowie B IV 4.1, 4.3 und 4.4 sowie nicht zuletzt aus dem Ziel B III 2.1 dieses Regionalplans ergibt.
- Nach dem Denkmalschutzgesetz liegt die Erhaltung der in die Denkmalliste aufgenommenen Bau- und Bodendenkmäler wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Der Bau und der Betrieb von WKA sind in aller Regel mit den Intentionen des Denkmalschutzgesetzes nicht in Einklang zu bringen. So kann eine WKA mit einem zu geringen Abstand zu einem Baudenkmal dieses vollständig entwerfen und daher verunstaltend wirken. Beispielsweise kann auch durch die für WKA erforderlichen Baumaßnahmen in ein Bodendenkmal so eingegriffen werden, dass es unwiederbringlich zerstört wird oder zumindest erheblich an wissenschaftlichem Wert verliert. Aus diesen Gründen stehen Bau- und Bodendenkmäler in aller Regel einer

Windkraftnutzung entgegen, was auch aus LEP 2006 B III 5.1.5 bis 5.1.7 sowie aus den Zielen dieses Regionalplans B II 5.1 - 5.2 und 5.5 folgt. Baudenkmäler stehen darüber hinaus oftmals mit ihrer Umgebung in einer symbiotischen Beziehung, sodass in diesen Fällen auch ein gewisses Umfeld um das eigentliche Denkmal von Störungen, wie sie WKA darstellen können, freigehalten werden muss; das begründet sich ebenfalls aus dem Denkmalschutzgesetz und den vorgenannten landes- und regionalplanerischen Normen. Der deshalb notwendige Abstand einer WKA gegenüber einem Denkmal kann allerdings nur einzelfallbezogen ermittelt werden.

- Ein Schwerpunkt naturbezogener Erholung ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er stark aus einem Großteil der Region oder sogar überregional frequentiert wird, also nicht nur von Menschen aus der engeren Umgebung. Aufgrund des erheblichen landschaftsoptischen Eingriffs von WKA sowie auch im Hinblick auf ihre Lärmemissionen sind in unmittelbarer Nähe dieser Schwerpunkte WKA nicht vertretbar, was sich insbesondere aus LEP 2006 B II 1.3.1, 1.3.2, B III 1.1, 1.1.1, 1.2, 1.2.1 Satz 1, 1.2.2 Satz 1 und 1.2.3 Satz 1 ableiten lässt.
- Die im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 „Kriterien für den Ausschluss und die Beschränkung der Windkraftnutzung“ unter „Infrastruktureinrichtungen“ aufgeführten Versorgungsanlagen können durch WKA in verschiedener Weise beeinträchtigt werden: WKA können bei übermäßiger Windeinwirkung brechen oder in Gänze umkippen. WKA können beim Aufprall erhebliche Schäden an Hochspannungsfreileitungen hinterlassen. Zudem muss man berücksichtigen, dass klimabedingt Stürme häufiger und stärker auftreten können, sodass die Wahrscheinlichkeit längerer Störungen oder Unterbrechungen von Infrastruktureinrichtungen steigen dürfte. Hiergegen vorzusorgen ist eine ureigene Aufgabe der Regionalplanung (vgl. insbesondere LEP 2006 B V 1.1.1). Das hierfür geeignete und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht werdende Mittel ist, dafür zu sorgen, dass WKA einen Abstand von mindestens ihrer Gesamthöhe zu Hochspannungsfreileitungen einhalten. Mit Blick auf die nach dem Stand des Jahres 2011 im Binnenland gängige WKA-Gesamthöhe von teilweise bis zu 200 m, reicht für die Zwecke der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung im Regionalplan ein pauschaler Abstand von 200 m zunächst aus. Um möglichen weiteren Steigerungen der Anlagenhöhen planerisch gerecht zu werden, ist aber schon jetzt vorzusehen, dass konkret beantragte WKA mit mehr als 200 m Gesamthöhe einen entsprechend größeren Abstand einhalten.

Nach dem Luftverkehrsgesetz kann insbesondere im Umfeld von Flugplätzen die Höhe von Bauwerken beschränkt werden, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu bewahren. Bei WKA der nach dem Stand des Jahres 2011 üblichen Gesamthöhe scheidet damit die nähere Umgebung von Flugplätzen als Standort von WKA aus. Um diese Umgebung genau zu definieren, müssten für jeden Flugplatz die im Einzelnen gültigen Bedingungen im Detail ermittelt werden. Da dies aber auf der Ebene der Regionalplanung für den hier relevanten Zweck der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutete, ist es angemessen, die jeweiligen Bauschutzbereiche bzw. beschränkten Bauschutzbereiche von Flugplätzen generell von einer Windkraftnutzung auszunehmen.

Die Abstrahlung bzw. der Empfang von Funksignalen kann durch WKA, die in der Nähe von Funkstationen stehen, beeinträchtigt werden. Es ist aber eine der Aufgaben der Regionalplanung, durch vorsorgende Planung eine Störung von Telekommunikationsdiensten zu vermeiden (vgl. LEP 2006 B V 2.1.1 Satz 1). Hierfür eignet sich aufgrund einschlägiger Erfahrungen die Festlegung eines Abstands von mindestens 100 m zwischen WKA und Funkstationen.

Gemäß LEP 2006 B V 2.1.6 sollen die Trassen von Richtfunkstrecken von störender Bebauung freigehalten werden. Aus physikalischen Gründen gilt das auch für die sogenannte 1. Fresnel'sche Zone; dabei handelt es sich um einen gewissen Raum um den direkten Funkstrahl selbst. Hindernisse jeglicher Art, die in die Fresnelzone ragen, würden die Funkübertragung stören. Daher müssen sich alle Teile von WKA vollständig außerhalb der Fresnelzone befinden.

In der Nachlaufströmung von WKA, also in Windrichtung dahinter, entstehen Luftwirbel, wodurch dort befindliche Hochspannungsfreileitungen unter Umständen beschädigt werden können. Deshalb schreibt Teil 3 zur DIN EN 50341 horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter von Freileitungen über 45 kV vor. Bei Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen beträgt der Mindestabstand das Dreifache des Rotordurchmessers. Da Schwingungsschutzmaßnahmen nur in Ausnahmefällen vorhanden sind, muss bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung der genannte Mindestabstand zugrunde gelegt werden. Nach den Verhältnissen des Jahres 2008 sind zwar für WKA im Binnenland bereits Rotoren mit einem Durchmesser von bis zu 126 m auf dem Markt, jedoch liegt der Rotordurchmesser bei WKA-Projekten in Unterfranken in der Regel noch zwischen 80 und 90 m. Von daher ist es in Abwägung mit dem Interesse eines möglichst großen Angebots an Flächen für Windkraftnutzung angemessen, eher von den unteren Werten auszugehen. Nach der Formel „Rotordurchmesser * 3 + ½ * Rotordurchmesser“ ergibt sich bei 80 bis 90 m Durchmesser ein Mindestabstand von 300 m. Dieser stellt zugleich sicher, dass nach heute absehbaren Verhältnissen eine Beschädigung von Hochspannungsfreileitungen durch umkippende WKA vermieden wird. Im Bauleitplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren für eine konkrete WKA bleibt die Berücksichtigung der genannten DIN-Vorschrift unberührt.

- Militärische Anlagen kommen allenfalls in Ausnahmefällen als Standort für Nutzungen nichtmilitärischer Art in Betracht. Nach dem Schutzbereichsgesetz bedürfen bauliche Anlagen der Genehmigung, die zwar nur versagt werden darf, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Allerdings ist aus dem Blickwinkel der Regionalplanung aufgrund § 2 Abs. 2 Nr. 15 ROG den militärischen Interessen bei der Festlegung von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung in der Regel gegenüber dem Belang Windkraft ein überwiegendes Gewicht zuzumessen. Daher werden militärische Anlagen und Schutzbereiche regelmäßig nicht als Standorte für WKA in Betracht kommen.
- WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsflächen haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und um im weitesten Sinn optische Beeinträchtigungen. Bei letzteren handelt es sich um Lichtimmissionen durch Tag- und/oder Nachtbefeuerungen aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs, Schattenwurf, Lichtreflexionen und die von Anwohnern subjektiv empfundene optische Bedrängung aufgrund der enormen Dimensionen von WKA (Höhe und Umfang des Mastes, Größe des Maschinenhauses, Rotorblätter). Immissionen durch Lärm lassen sich relativ leicht erfassen; aufgrund der Richtwerte nach der TA-Lärm ergibt sich ein Mindestabstand der WKA zur jeweiligen Siedlungsfläche. Ähnlich einfach gelagert sind die Verhältnisse beim Schattenwurf, für den die Rechtsprechung inzwischen auch Grenzen der Zumutbarkeit entwickelt hat. Lichtreflexionen spielen bei den heute üblichen WKA in aller Regel keine nennenswerte Rolle mehr, weil matte Farbanstriche verwendet werden.

Hingegen stellen die Lichtimmissionen der Flugsicherheitsbefeuerungen und vor allem das Empfinden einer erdrückenden Wirkung von WKA in der Tat die in der Praxis als besonders erheblich empfundenen Beeinträchtigungen dar. Man muss bedenken, dass bei WKA ein enormes „Größenwachstum“ festzustellen ist: Während noch um die Jahrtausendwende herum in der Regel WKA mit einer Gesamthöhe von maximal 100 m und Rotordurchmessern von bis zu 60 m gebaut wurden, sind nach den Verhältnissen des Jahres 2011 Gesamthöhen von bis zu 200 m anzunehmen. Der Trend zu mehr Größe ist ungebrochen. Gerade aber mit der Größe der WKA nehmen auch ihre optischen Auswirkungen zu, wobei eine besondere Bedeutung der in großer Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors zukommt. Sie zieht, wie alle sich bewegenden Objekte, den Blick geradezu zwangsläufig auf sich. Da sich Anwohner dem aber nicht ohne weiteres entziehen können, kann eine solche Einwirkung auf Dauer subjektiv durchaus als unerträglich empfunden werden.

Von daher ist es notwendig, dass WKA zu Siedlungsflächen gewisse Abstände einhalten, wobei diese angesichts der überaus beachtlichen Dimensionen von WKA durchaus deutlich über Abstände gemäß TA-Lärm hinausgehen können, um dem Zweck ei-

ner Minimierung einer „optisch erdrückenden Wirkung“ von WKA gerecht zu werden. So benannte das vormalige Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) im Jahre 1998 folgende nach den Grundsätzen der TA-Lärm ermittelte Mindestabstände: zu allgemeinen Wohngebieten 800 m, zu Misch- und Dorfgebieten sowie zu Wohnnutzungen im Außenbereich 500 m und zu Wohnnutzungen in Gewerbegebieten 300 m. Im Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2005 wird zum vorbeugenden Immissionsschutz in der Planung von WKA ein Abstand „auf der sicheren Seite“ empfohlen und als Beispiel ein typischer Abstand von 1500 m für ein Windfeld bestehend aus sieben Windkraftanlagen der 2-MW-Klasse zu einem reinen Wohngebiet genannt.

Vor dem Hintergrund der Spannweite dieser hier beispielhaft genannten Werte, aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung und mit Blick auf den regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 erscheint eine pauschalierte Festlegung der notwendigen Abstände von WKA zu Siedlungsflächen als zweckmäßig. Dabei ist eine Leitlinie, Wohnnutzungen möglichst gleichmäßig insbesondere vor einer „optisch erdrückenden Wirkung“ zu schützen. Daher wird für W- und M-Flächen (im Sinne der BauNVO) ein einheitlicher Abstand von 800 m festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen eher im unteren Durchschnitt liegenden Mittelwert, wenn man alle besonderen Arten der baulichen Nutzung in W- und M-Flächen einbezieht. Mit Blick auf mögliche Wohnnutzungen in Gewerbegebieten wird der hierfür vom LfU genannte Abstand übernommen.

Damit Gemeinden, in denen eine überorganische Entwicklung im Sinne von LEP 2006 B VI 1.3 zulässig ist, eine solche Entwicklung auch nach dem Bau von WKA in Ortsnähe überhaupt wahrnehmen können, bedarf es eines Flächenpuffers. Mit Blick auf die auf 20 bis 25 Jahre geschätzte technische und/oder wirtschaftliche Lebensdauer von WKA und unter Berücksichtigung einer in solchen Zeiträumen bisher durchschnittlich erfolgten Ausdehnung von Siedlungsflächen erscheint ein Flächenpuffer mit einer Tiefe von 200 m auch im Sinne der Windkraftnutzung als sachgerecht, da er an der unteren Grenze liegen dürfte. Bei Gemeinden mit zulässiger überorganischer Entwicklung vergrößern sich also die im vorstehenden Absatz genannten Abstände auf 1000 bzw. 500 m.

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis liegt der im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 genannte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze. Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abzuwägen anzusehen.

Neben den regionalplanerisch raumbedeutsamen Belangen, die mit dem Bau und dem Betrieb von WKA unvereinbar sind (Ausschlusskriterien), lassen sich auch noch solche Belange qualifizieren, die bei der Abwägung im konkreten Einzelfall zu einer Beschränkung einer Windkraftnutzung führen können. Ein solcher Belang wird im Folgenden als Beschränkungskriterium bezeichnet. Beschränkungskriterien können insbesondere bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung eine Rolle spielen, wenn im konkreten Einzelfall verschiedene Belange gegeneinander abgewogen werden müssen. Die in der Tabelle genannten Beschränkungskriterien begründen sich wie folgt:

- Gemäß LEP B I 2.1.1 kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zu. Diese Gebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus.
- Gemäß Begründung zu LEP B II 1.1.1.1 kommt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Gewinnung von Bodenschätzen in den dafür im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten der Vorrang zu. Allerdings schließt dies eine Windkraftnutzung nicht generell aus, weil Beispiele aus Unterfranken zeigen, dass mittels einer zeitlich befristeten Genehmigung einer WKA durchaus eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Sicherung der Bodenschätze auch in einem Vorranggebiet hergestellt werden kann.

Gemäß Begründung zu LEP B II 1.1.1.1 kommt in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ihrer Gewinnung bei konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Vorbehaltsgebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen sie aber nicht von vorneherein völlig aus.

- Wohnnutzungen sind in besonderen Fällen auch im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB vorhanden, insbesondere in Aussiedlerhöfen oder anderen Wohnplätzen. Nach Ansicht des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön ist solchen Wohnnutzungen im Wesentlichen der gleiche Schutz vor akustischen und optischen Einwirkungen durch Windkraftanlagen zuzugestehen, wie in Wohn- und gemischten Bauflächen. Ob bei solchen Wohnnutzungen im Außenbereich deshalb ein Abstand von 800 m anzuwenden ist, bedarf der Prüfung im konkreten Einzelfall.
- Das wesentliche Ziel der regionalplanerischen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Windkraftnutzung ist ihre Konzentration auf die eigens dafür ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, um damit andere Räume landschaftsoptisch freizuhalten. Dieser regionalplanerische Anspruch bedeutet zugleich auch, dass Wohnorte durch WKA nicht regelrecht „eingekreist“ werden, also der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch WKA verstellt ist. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung ist diesem regionalplanerischen Belang in jedem Einzelfall bei der Abwägung angemessenen Rechnung zu tragen. Regelmäßig werden daher zumindest zwei Himmelsrichtungen im näheren Umfeld von Wohnorten frei von WKA bleiben müssen. Dies gilt nicht nur für Ortschaften, sondern regelmäßig auch für Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich.

Gebiete, die aufgrund der vorgenannten Ausschluss- und Beschränkungskriterien nicht für eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht kommen, sind in der Begründungskarte „Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraftnutzung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt, jedoch derzeit noch mit gewissen Einschränkungen (Verfügbarkeit von Daten, kartographische Darstellbarkeit).

Zur Verwirklichung dieses Konzepts und der damit verbundenen Ziele ist die Nutzung der Windkraft in der übrigen Regionsfläche, also außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, in der Regel ausgeschlossen. Der Regionale Planungsverband Main-Rhön macht somit von der durch § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG gegebenen Möglichkeit Gebrauch, den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft die Wirkung von Eignungsgebieten gem. § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG zu geben. Andere Belange, wie z.B. der Schutz des Menschen, der Natur oder der Landschaft haben dort einen größeren Stellenwert als die Nutzung der Windkraft bzw. schließen diese dort aus. Ausgenommen von der Regel des Ausschlusses der Windkraftnutzung in der übrigen Region sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans bereits errichtete oder rechtskräftig genehmigte Windkraftanlagen sowie Gebiete, für die zu diesem Zeitpunkt eine rechtswirksame Darstellung von Sondergebieten oder Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan erfolgt ist.

Der Ersatz bestehender oder genehmigter Windkraftanlagen durch andere nicht genehmigte Windkraftanlagen u.a. im Rahmen des Repowering wird nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst, sofern sich diese nicht in einem durch die Flächennutzungsplanung rechtskräftig dargestellten Sondergebiet oder Konzentrationsfläche befindet.

Zu 5.3.3 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzung bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. In der Region Main-Rhön werden insgesamt 52 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 5654 ha ausgewiesen.

Vorranggebiete sind an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dort die Windkraft ökonomisch rentabel genutzt werden kann, keine anderen Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen (Ausschlusskriterien, siehe Anhang zu Ziel B VII 5.3.2) und weitere Abwägungskriterien hinter der bau-

rechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung und dem damit zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zurückstehen.

Insbesondere die technologische Entwicklung bei der Nutzung der Windkraft hat in den vergangenen Jahren solche Fortschritte gemacht, dass auch Gebiete mit geringeren Windhöufigkeiten inzwischen für die Energiegewinnung mit Hilfe von Windkraftanlagen genutzt werden können. Auf diese Weise haben sich die Suchräume für potentielle Standorte für Windkraftanlagen deutlich erweitert und andere konkurrierende Belange müssen aufgrund der größeren Alternativmöglichkeiten seltener zurückgestellt werden.

Zu 5.3.4 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren Nutzungen – zurücktreten muss. In der Region Main-Rhön werden insgesamt 42 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 7157 ha ausgewiesen.

Demnach sind Vorbehaltsgebiete an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dort die Windkraft ökonomisch rentabel genutzt werden kann, keine anderen Belange der Windkraftnutzung entgegenstehen (Ausschlusskriterien, siehe Anhang zu Ziel B VII 5.3.2) und weitere Abwägungskriterien hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung und dem damit zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zurückstehen können. Auch können innerhalb dieser Gebiete Konflikte, z.B. mit dem Artenschutz, bestehen, die auf Ebene der Regionalplanung mangels verfügbarerer Datenbasis oder aufgrund der generellen Abschichtung noch nicht geklärt werden konnten.